

1987

Ausgegeben zu Bonn am 4. November 1987

Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 87	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Deutsche Patentamt ..... 424-1-1	2349
2. 11. 87	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt ..... 424-4-4	2351
16. 10. 87	Hausordnung des Bundesrates ..... neu: 1102-1-1	2352

  

Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	2355
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	2355

### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Deutsche Patentamt

Vom 2. November 1987

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), des § 29 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), des § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes, des durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501) eingefügten § 12 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes, des Artikels 2 Abs. 1 des Schriftzeichengesetzes vom 6. Juli 1981 (BGBl. II S. 382) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes sowie des Artikels 2 Abs. 2 des Schriftzeichengesetzes wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997), geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2666), wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Zweiten Abschnitt wird folgender Abschnitt eingefügt:

#### „Dritter Abschnitt

Topographieabteilung und Topographiestelle

#### § 8 a

(1) Für die Topographiestelle ist § 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Topographieabteilung sowie für das Verfahren vor der Topographieabteilung sind die §§ 1 bis 3, 5 und 7 entsprechend anzuwenden.“

2. Der bisherige Dritte Abschnitt wird Vierter Abschnitt.
3. Nach dem neuen Vierten Abschnitt wird folgender Abschnitt eingefügt:

#### „Fünfter Abschnitt

Musterregister

#### § 11 a

Für das Musterregister ist § 1 entsprechend anzuwenden.“

4. Der bisherige Vierte, Fünfte und Sechste Abschnitt wird Sechster, Siebenter und Achter Abschnitt.
5. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „Modelle und Probestücke nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Patentgesetzes, § 3 Abs. 5 Satz 2 des Gebrauchsmustergesetzes und § 3 Abs. 2 Satz 2 des Warenzeichengesetzes“ durch die Worte „Muster, Modelle und Probestücke nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Patentgesetzes, § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4 Abs. 3 des Halbleiterschutzgesetzes, § 3 Abs. 2 Satz 2 des Warenzeichengesetzes, § 11 Satz 2 Nr. 3 des Geschmacksmustergesetzes und Artikel 2 Abs. 1 des Schriftzeichengesetzes in Verbindung mit § 11 Satz 2 Nr. 3 des Geschmacksmustergesetzes“ ersetzt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem Wort „Modelle“ wird das Wort „Muster,“ eingefügt.
- b) In Nummer 1 werden die Worte „oder des Warenzeichens“ durch die Worte „, der Topographie, des Warenzeichens, des Geschmacksmusters oder der typographischen Schriftzeichen“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:  
„3 a. wenn die Topographie eingetragen worden ist, nach Ablauf von drei Jahren nach Beendigung der Schutzfrist;“.
- d) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer angefügt:  
„5. wenn das Geschmacksmuster oder die typographischen Schriftzeichen eingetragen worden sind, nach Ablauf von drei Jahren nach Beendigung der Schutzfrist.“

7. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Die in § 27 Abs. 5, § 35 Abs. 4 und § 63 Abs. 4 des Patentgesetzes, in § 4 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 des

Gebrauchsmustergesetzes, in § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, in § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 9 und § 12 Abs. 5 des Warenzeichengesetzes, in § 12 Abs. 1 und § 12 a Abs. 1 und 2 des Geschmacksmustergesetzes, in Artikel 2 Abs. 2 des Schriftzeichengesetzes sowie in Artikel 2 Abs. 1 des Schriftzeichengesetzes in Verbindung mit § 12 a Abs. 1 und 2 des Geschmacksmustergesetzes enthaltenen Ermächtigungen werden auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes (BGBl. I S. 2501), mit § 27 des Halbleiterschutzgesetzes und mit Artikel 3 Abs. 1 des Schriftzeichengesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. November 1987

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

**Siebente Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt**

**Vom 2. November 1987**

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501) eingefügten § 12 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes, des § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455) und des Artikels 2 Abs. 1 des Schriftzeichengesetzes vom 6. Juli 1981 (BGBl. II S. 382) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 835), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2508), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach den Worten „Amtshandlungen des Patentamts“ die Worte „in Patentsachen, Gebrauchs-

mustersachen, Topographieschutzsachen, Warenzeichensachen, Schriftzeichensachen und Geschmacksmustersachen“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „oder im Warenzeichenblatt“ durch ein Komma und die Worte „im Warenzeichenblatt oder im Geschmacksmusterblatt“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 des Schriftzeichengesetzes, mit Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes (BGBl. I S. 2501) und mit § 27 des Halbleiterschutzgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. November 1987

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

---

## Hausordnung des Bundesrates

Vom 16. Oktober 1987

Der Präsident des Bundesrates erläßt in Ausübung des Hausrechts gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates vom 1. Juli 1966 (BGBl. I S. 437) folgende allgemeine Anordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke, die dem Bundesrat zur Wahrnehmung seiner verfassungsmäßigen Aufgaben dienen.

### § 2

#### Zutrittsberechtigung

(1) Zutritt zu den Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken nach § 1 haben

1. a) die Mitglieder des Bundesrates und von ihnen Beauftragte sowie die Bevollmächtigten der Länder,
- b) die Mitglieder des Deutschen Bundestages,
- c) die Mitglieder der Bundesregierung,
- d) die Mitarbeiter des Sekretariats des Bundesrates,
2. auf Grund ihres Dienstausweises die Mitarbeiter der Verwaltung des Deutschen Bundestages,
3. Inhaber eines für das Bundeshaus gültigen Hausausweises.

(2) Zutritt aus berechtigtem Anlaß ist ferner den Inhabern

1. eines Dienstausweises einer obersten Bundes- oder Landesbehörde,
2. eines Diplomatenpasses,
3. eines für das Bundeshaus gültigen Presseausweises gestattet.

(3) Andere Einzelbesucher erhalten Zutritt auf Grund

1. eines Besucherscheines, der zu einem einmaligen befristeten Zutritt berechtigt, an der Pforte ausgestellt wird und nach Beendigung des Besuches wieder dort abzugeben ist,
2. einer Besucherkarte („Einlaßkarte“ oder „Ehrenkarte“) des Besucherdienstes, soweit nicht der Besucherdienst in anderer Weise den Zutritt gestattet hat.

Diese Personen haben ihre Identität – soweit diese nicht zweifelsfrei bekannt ist – nachzuweisen. Befinden sie sich in der Zeit ihres Aufenthaltes im Geltungsbereich dieser Anordnung (§ 1) ständig in Begleitung eines Zutrittsberechtigten nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder d, so kann von den Voraussetzungen nach Satz 1 abgesehen werden.

(4) Besuchergruppen erhalten Zutritt in Begleitung eines mit ihrer Betreuung beauftragten Mitarbeiters des Sekreta-

riats des Bundesrates. Dieser hat mit dem Pfortendienst und, sofern die Besuchergruppe einen Leiter hat, mit diesem sicherzustellen, daß nur den Angehörigen der jeweiligen Besuchergruppe Zutritt gewährt wird.

(5) Auf Verlangen des Ordnungspersonals (§ 5) haben alle Personen, die sich im Geltungsbereich dieser Anordnung (§ 1) aufhalten, ihre Zutrittsberechtigung nachzuweisen.

### § 3

#### Plenarsaal

(1) Zutritt zum Plenarsaal des Bundesrates während der Sitzungen des Bundesrates haben

1. die Mitglieder des Bundesrates und von ihnen Beauftragte sowie die Bevollmächtigten der Länder,
2. die Mitglieder der Bundesregierung und von ihnen Beauftragte,
3. die Berichterstatter des Vermittlungsausschusses,
4. die zum Dienst im Plenarsaal eingeteilten Mitarbeiter des Sekretariats des Bundesrates sowie Gaststeno-graphen,
5. andere Personen, deren Teilnahme vom Präsidenten des Bundesrates zugelassen ist.

(2) Zutrittsberechtigt zur Tribüne des Plenarsaals sind die Inhaber eines für das Bundeshaus gültigen Presseausweises sowie Vertreter der Presse, des Hörfunks und des Fernsehens mit besonderer Genehmigung.

(3) Zutritt zur Besuchertribüne haben ferner zur Kontaktaufnahme mit Journalisten die Pressereferenten von obersten Landesbehörden und Landesvertretungen. Sonstigen Inhabern eines Dienstausweises einer obersten Bundes- oder Landesbehörde kann der Besucherdienst nach Maßgabe freier Plätze in Einzelfällen den Zutritt gestatten.

(4) Schriftliche Unterlagen dürfen auf der Besuchertribüne einschließlich des Pressebereiches nur von Mitarbeitern des Bundesrates verteilt werden. Neben den Pressemitteilungen des Bundesrates sind auch die Pressemitteilungen anderer Dienststellen zur Verteilung zugelassen, wenn sie Manuskripte, Auszüge, Inhaltsangaben oder Zusammenfassungen von Reden enthalten, die in der Plenarsitzung gehalten oder zu Protokoll gegeben werden.

(5) Einzelbesucher nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 und Besuchergruppen nach § 2 Abs. 4 dürfen während der Sitzungen des Bundesrates nach Maßgabe der vorhandenen Sitzplätze die Tribüne des Plenarsaals betreten und die ihnen zugewiesenen Sitzplätze einnehmen. Außerhalb der Sitzungen des Bundesrates kann der Plenarsaal von Besuchern unter Führung eines Mitarbeiters des Sekretariats des Bundesrates zur Besichtigung betreten werden.

(6) An Sitzungstagen des Bundesrates haben Einzelbesucher und Angehörige von Besuchergruppen mitgeführte Gegenstände wie Mäntel, Taschen, Schirme, Kameras

oder Aufzeichnungsgeräte für Bild oder Ton vor dem Betreten des Plenarsaals an der Garderobe abzugeben. Dies gilt nicht für Handtaschen, wenn sie vorher kontrolliert wurden.

## § 4

**Verhaltensmaßregeln**

(1) Im Geltungsbereich dieser Anordnung ist jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die Tätigkeit des Bundesrates sowie seiner Organe und Einrichtungen zu beeinträchtigen. Insbesondere ist es nicht gestattet,

1. Informationsmaterial zu zeigen oder zu verteilen, es sei denn, es ist zur Verteilung zugelassen,
2. Spruchbänder zu entfalten,
3. Sammlungen zu veranstalten oder Waren anzubieten,
4. Tiere mitzubringen.

(2) Auf der Tribüne des Plenarsaals sind während der Sitzungen des Bundesrates Beifalls- und Mißfallenskundgebungen, Zwischenrufe, Verletzungen von Ordnung oder Anstand sowie Handlungen, die geeignet sind, den ungestörten Ablauf der Sitzungen zu beeinträchtigen, untersagt.

(3) Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung und Wiedergabe von Bild oder Ton dürfen während der Plenarsitzungen nur mit Genehmigung des Präsidenten des Bundesrates oder in seinem Auftrag des Direktors des Bundesrates benutzt werden. Für Vertreter der Presse, des Hörfunks und des Fernsehens (§ 3 Abs. 2) kann die Genehmigung auch von der Pressestelle erteilt werden. Bei Sitzungen der Ausschüsse des Bundesrates wird die Genehmigung vom Ausschußvorsitzenden erteilt. Sie ist bei der Pressestelle zu beantragen.

(4) Die Anordnungen des Ordnungspersonals (§ 5) sind zu beachten. Das Ordnungspersonal hat sich auf Verlangen der Besucher auszuweisen, sofern es nicht durch Dienstkleidung oder in anderer sichtbarer Weise als solches zu erkennen ist.

## § 5

**Ordnungspersonal**

(1) Zum Ordnungspersonal des Bundesrates gehören

1. a) die Pförtner,  
b) die Mitarbeiter des Besucherdienstes,
2. an Sitzungstagen des Bundesrates die zum Sitzungsdienst eingeteilten
  - a) Mitarbeiter des Parlamentsdienstes,
  - b) Mitarbeiter des Botendienstes,
3. an Sitzungstagen der Ausschüsse des Bundesrates
  - a) die Mitarbeiter der Ausschußbüros,
  - b) die zum Sitzungsdienst eingeteilten Mitarbeiter des Botendienstes.

(2) Bei Gefahr im Verzug sind alle Mitarbeiter des Sekretariats des Bundesrates berechtigt, die Aufgaben des Ordnungspersonals wahrzunehmen.

## § 6

**Aufgaben und Befugnisse des Ordnungspersonals**

(1) Das Ordnungspersonal (§ 5) hat für die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung zu sorgen und ist berechtigt und verpflichtet, gegen Verstöße einzuschreiten.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 ist das Ordnungspersonal befugt,

1. möglichen Störern das Betreten des Geltungsbereiches dieser Anordnung (§ 1) zu verweigern sowie Störer aus diesem Bereich zu verweisen,
2. die Personalien von Störern festzustellen.

(3) Soweit Maßnahmen nach Absatz 2 nicht zur Abwehr der Störung führen, hat der Direktor des Bundesrates oder ein von ihm Beauftragter die zur Abwehr der Störung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

## § 7

**Sondereinrichtungen**

Für die Benutzung der Sondereinrichtungen des Bundesrates wie Bibliothek und Archiv gelten neben dieser Anordnung zusätzlich deren Benutzungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 8

**Ausnahmen und Einschränkungen**

Der Präsident des Bundesrates oder in seinem Auftrag der Direktor des Bundesrates entscheidet über Ausnahmen oder Abweichungen von dieser Anordnung im Einzelfall sowie über die Einschränkung oder Erweiterung der Zutrittsberechtigung von Besuchern in den Geltungsbereich dieser Anordnung (§ 1) aus besonderem Anlaß.

## § 9

**Bußgeld- und Strafbestimmungen**

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Anordnung über

- das Betreten oder
- das Verweilen oder
- die Sicherheit und Ordnung im Geltungsbereich dieser Anordnung (§ 1)

kann

- als Ordnungswidrigkeit gemäß § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder
- als Straftat gemäß § 106 b des Strafgesetzbuches verfolgt werden.

Bonn, den 16. Oktober 1987

Der Präsident des Bundesrates  
Dr. Walter Wallmann

**Anlage zur Hausordnung****§ 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten****§ 112****Verletzung der Hausordnung eines Gesetzgebungsorgans**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen Anordnungen verstößt, die ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder sein Präsident über das Betreten des Gebäudes des Gesetzgebungsorgans oder des dazugehörigen Grundstücks oder über das Verweilen oder die Sicherheit und Ordnung im Gebäude oder auf dem Grundstück allgemein oder im Einzelfall erlassen hat.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder des Bundestages noch für die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie deren Beauftragte, bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans eines Landes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder der Gesetzgebungsorgane dieses Landes noch für die Mitglieder der Landesregierung und deren Beauftragte.

**§ 106 b des Strafgesetzbuches****§ 106 b****Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans**

(1) Wer gegen Anordnungen verstößt, die ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder sein Präsident über die Sicherheit und Ordnung im Gebäude des Gesetzgebungsorgans oder auf dem dazugehörigen Grundstück allgemein oder im Einzelfall erläßt, und dadurch die Tätigkeit des Gesetzgebungsorgans hindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafvorschrift des Absatzes 1 gilt bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder des Bundestages noch für die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten, bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans eines Landes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder der Gesetzgebungsorgane dieses Landes noch für die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten.

---

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
21. 10. 87 Verordnung Nr. 17/87 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	14 281	(198 22. 10. 87)	1. 11. 87
23. 10. 87 Verordnung Nr. 18/87 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	14 517	(203 29. 10. 87)	10. 11. 87

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
24. 6. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2501/87 der Kommission zur Festsetzung der Merkmale für jede Tabaksorte der Gemeinschaftserzeugung	L 237/1	20. 8. 87
31. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2502/87 der Kommission zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 237/24	20. 8. 87
18. 8. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2507/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1908/84 über die Festlegung der Bezugsmethoden zur Bestimmung der Qualität der Getreidearten	L 235/10	20. 8. 87
19. 8. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2528/87 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors	L 240/11	22. 8. 87
21. 8. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2529/87 der Kommission mit besonderen Durchführungsbestimmungen für die im Wirtschaftsjahr 1987/88 auf Getreide zu erhebende Mitverantwortungsabgabe	L 240/13	22. 8. 87
24. 8. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2539/87 der Kommission über die Menge hochwertigen Rindfleisches aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Rahmen der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3928/86 des Rates vorgesehenen Regelung eingeführt werden darf	L 241/6	25. 8. 87
21. 8. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2544/87 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen über die vorbeugende Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 242/5	26. 8. 87
21. 8. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2545/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 bezüglich der Einfuhr von bestimmten Käsesorten aus Österreich	L 242/12	26. 8. 87

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,77 DM (1,97 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,57 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

ABI. EG

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift

– Ausgabe in deutscher Sprache –  
Nr./Seite vom

**Andere Vorschriften**

- |           |   |          |           |
|-----------|---|----------|-----------|
| 17. 8. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2458/87 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2473/86 des Rates über den passiven Veredelungsverkehr und das Verfahren des Standardaustauschs   | L 230/1  | 17. 8. 87 |
| 4. 8. 87  | Verordnung (EWG) Nr. 2459/87 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/87 des Gemischten Ausschusses EWG–Österreich zur Änderung der in ECU ausgedrückten Beträge in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen | L 236/1  | 20. 8. 87 |
| 4. 8. 87  | Verordnung (EWG) Nr. 2460/87 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/87 des Gemischten Ausschusses EWG–Finnland zur Änderung der in ECU ausgedrückten Beträge in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen   | L 236/3  | 20. 8. 87 |
| 4. 8. 87  | Verordnung (EWG) Nr. 2461/87 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/87 des Gemischten Ausschusses EWG–Island zur Änderung der in ECU ausgedrückten Beträge in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen     | L 236/5  | 20. 8. 87 |
| 4. 8. 87  | Verordnung (EWG) Nr. 2462/87 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/87 des Gemischten Ausschusses EWG–Norwegen zur Änderung der in ECU ausgedrückten Beträge in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen       | L 236/7  | 20. 8. 87 |
| 4. 8. 87  | Verordnung (EWG) Nr. 2463/87 des Rates über die Anwendung des Gemischten Ausschusses EWG–Schweden zur Änderung der in ECU ausgedrückten Beträge in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen                            | L 236/9  | 20. 8. 87 |
| 4. 8. 87  | Verordnung (EWG) Nr. 2464/87 des Rates über die Anwendung des Gemischten Ausschusses EWG–Schweiz zur Änderung der in ECU ausgedrückten Beträge in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen                             | L 236/11 | 20. 8. 87 |